



16.10.2020

Positionspapier zur Mess- und Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen im "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften – EEG 2021"¹

Die Hersteller und Anbieter von Produkten und Anwendungen im Bereich Energieerzeugung, Speicherung und Steuerung wollen die Digitalisierung der Versorgungsinfrastruktur aktiv und zielführend begleiten.

Die in § 9, § 10b und § 100 (4) des EEG-2021-KabE genannten Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen sind allerdings aus unserer Sicht nicht dazu geeignet, die Digitalisierung der Energiewende bzw. die Energiewende selbst voranzutreiben, denn

- Die Neuregelung der Ausstattungspflicht mit Smart-Meter-Gateways (SMGW) erhöht die Anforderungen beim Bau neuer und Weiterbetrieb bestehender erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen. Eine solch grundlegende technologische Änderung erfordert einfache, verständliche und nachvollziehbare Regeln auf Basis einer verfügbaren und ausgereiften Technologie. Die vorliegenden komplizierten **Regeln sind aber nicht praxistauglich und kaum vermittelbar**. Dies wird die andauernde Akzeptanzdebatte zur Sinnhaftigkeit von SMGW weiter festigen, anstatt sie aufzulösen.
- Die im Entwurf genannte pauschale Leistungsgrenze von 1 kW für den Pflichteinbau von intelligenten Messsystemen (iMSys) bei Energieerzeugungsanlagen geht deutlich über die bisher im MsbG festgelegte Grenze von 7 kW hinaus, ohne dass eine technische Notwendigkeit belegt wäre. Im Gegenteil, auch Verbände der Netzbetreiber raten davon ab². **Die Verbändeinitiative lehnt die Absenkung der Einbaupflicht auf 1 kW daher ab**. Im Rahmen einer wirtschaftlichen und praxisnahen Umsetzung schlagen wir vor, die Anforderungen in die Bereiche Messen und Steuern zu trennen und separate Vorgaben zu definieren.
 - Für den Bereich Messen schlagen wir die im Messstellenbetriebsgesetz definierte **Mindestleistung von 7 kW für den Pflichteinbau vor**.
 - Hinsichtlich der **Anforderung an die Steuerbarkeit** sollte aufgrund des unverhältnismäßigen technischen und wirtschaftlichen Aufwands eine **Grenze von 30 kW** vorgesehen werden. Eine Absenkung dieser Grenze kann erst erfolgen, wenn die Anforderungen an die Steuerbarkeit technisch definiert sind und für die Steuerung ausreichend günstige Lösungen am Markt verfügbar sind. Wann dies sein wird, ist bislang nicht absehbar.

¹ Kabinettsentwurf vom 23.09.2020

² z.B. VDE FNN - Position zum EEG 2021: „Unnötigen Aufwand beim Übergang vermeiden (EEG 2021)“ <https://www.vde.com/re-source/blob/1989564/d6ae9909eff89392015f44dc723bb05b/2020-09-17-position-ee-g-2021-download-position-data.pdf>



- Eingriffe in den Bestandsschutz müssen sorgfältig abgewogen werden. Bis heute fehlen klare Vorgaben, ob und wie die Fernsteuerbarkeit von Altanlagen konkret technisch realisiert werden kann und zu welchen Kosten Anlagen nachgerüstet werden müssten. Die in § 10b und den Übergangsbestimmungen in § 100 geforderte Nachrüstung der Steuerbarkeit über ein iMSys und die Forderung einer „stufenlosen Regelung“ (siehe unten) sollten deshalb unter dem Vorbehalt stehen, dass diese wirtschaftlich vertretbar und technisch umsetzbar ist. **In der derzeitigen Form lehnt die Verbändeallianz die Eingriffe in den Bestandsschutz ab. Insbesondere die Steuerbarkeit über ein iMSys für Anlagen unter 30kW sowie die Nachrüstung von Messtechnik für Anlagen unter 7 kW sollte nicht verpflichtend vorgesehen werden.** Zudem hat die EEG/KWK Clearingstelle für PV-Anlagen festgestellt, dass bei Anlagen unter 7,69 kWp keine Erzeugungsmessung vorzuhalten ist (Verweis auf Rechtsfrage 156), um beispielsweise eigenverbrauchte Strommengen abzugrenzen.

Wir weisen hier insbesondere noch einmal darauf hin, dass wir eine Nachrüstung der Steuerbarkeit über ein iMSys auch bei größeren Anlagen nur für wirtschaftlich vertretbar erachten, **wenn die Anforderungen der bei Inbetriebnahme gültigen technischen Netzanschlussbedingungen und die bei Inbetriebnahme gültigen Zertifikate unverändert Gültigkeit haben.**

- Die Forderung einer stufenlosen Fernsteuerung von Erzeugungsanlagen in der derzeitigen Formulierung „*stufenweise, oder sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln*“ führt zu Schwierigkeiten in der Praxis. Technisch ist jede – auch dynamische – Regelung mit minimalsten Stufen verbunden. Zudem müssen technische Mindestleistungen mancher Anlagen berücksichtigt werden. **Aus Sicht der Verbändeallianz sollten technische Vorgaben nicht in Gesetzen definiert werden. Hier hat sich in der Praxis die Ausgestaltung über technische Regelwerke und Normen bewährt.**

Außerdem gibt es Anlagentypen, bei denen eine „stufenlose“ Regelung physikalisch und/oder technisch nicht umsetzbar ist. Gerade bei manchen älteren Anlagen ist lediglich ein vollständiges Abschalten realisierbar. **Daher müssen Anlagentypen, bei denen eine stufenlose oder stufenweise Regelung technisch und/oder physikalisch nicht umsetzbar ist, unbedingt von der Verpflichtung einer stufenlosen Regelung ausgenommen werden.**

- Die vorgesehene Einführung von intelligenten Messsystemen (iMSys) als ausschließliche Schnittstelle für Kommunikation und Steuerung sehen wir als ein großes Hindernis für die Energiewende und die Digitalisierung des Energiesystems selbst. Das gilt insbesondere, solange keine praxistauglichen Wege für die diskriminierungsfreie Kommunikation und den effektiven Betrieb von Anlagen (Steuerung, Anlagenüberwachung, Software-Update etc.) vorgesehen und nutzbar sind, wenn ein iMSys verbaut ist. Deshalb müssen **alternative Zugänge zu den Anlagen gewährleistet sein. Dies muss in der Begründung zum EEG klar herausgestellt werden.**

Auch für uns stellt die Sicherheit der deutschen Energieinfrastruktur ein hohes Gut dar. An der Entwicklung einer sicheren und funktionalen Kommunikation und Steuerbarkeit arbeiten wir intensiv mit (Task Forces Smart Grid, Smart Mobility, Smart Metering und AG Gatewaystandardisierung beim BMWi/BSI). Derzeit stehen wir in diesem Prozess bezüglich der Ausgestaltung der wesentlichen Anforderungen an das iMSys, die der Entwurf des EEG 2021 vorgesehen sind, aber erst am Anfang. Viele der im EEG aufgeführten Anforderungen sind derzeit noch nicht geklärt. Das heißt, im EEG werden derzeit Anforderungen implementiert, deren Umsetzbarkeit noch nicht abgesehen werden kann. Gegenwärtig ist zudem noch völlig unklar, wann die Markterklärung für ein technisches Segment durch das BSI erfolgen wird und wie die technischen Segmente definiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise im weiteren parlamentarischen Verfahren zu berücksichtigen.